

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 18. September 2007

Nr. 2007/1572

### **Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV); Beitritt des Kantons Solothurn**

---

#### **1. Ausgangslage**

Der Kanton Solothurn ist mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1795 vom 10. September 2002 der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge der Kantone an Schul- und Ausbildungskosten in der Berufsbildung vom 30. August 2001 (Berufsschulvereinbarung)<sup>1)</sup> beigetreten. Die bestehende Berufsschulvereinbarung stammt aus dem Jahre 1991 und wurde im Jahre 2001 revidiert. Sie regelt die Abgeltung für den ausserkantonalen Besuch des beruflichen Unterrichts im Rahmen der beruflichen Grundbildung. Dabei kommen drei Pauschaltarife zur Anwendung, ein Tarif für den beruflichen Unterricht, unabhängig davon, ob dieser einen, eineinhalb oder zwei Tage dauert, ein Tarif für den beruflichen Unterricht, wenn dieser mehr als zwei Tage pro Woche umfasst, sowie ein Tarif für Vollzeitausbildungen.

Die Vereinbarung funktionierte reibungslos, und es gab seit ihrem Bestehen keine besonderen Probleme zu lösen. Allerdings gelang es nicht, sie flächendeckend zu realisieren. Grosse Kantone wie Zürich und St. Gallen traten der Vereinbarung nicht bei, weil nach deren Einschätzung die Tarife nicht kostendeckend und deshalb zu niedrig angesetzt waren.

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft beschloss am 13. Dezember 2002 das Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG)<sup>2)</sup>. Der Bundesrat setzte das Datum des Inkrafttretens auf 1. Januar 2004<sup>3)</sup> fest.

Das Berufsbildungsgesetz (BBG) sieht ein neues Finanzierungssystem für die Bundesbeiträge vor. Es erfolgt der Wechsel von der aufwandorientierten zur leistungsorientierten Subventionierung. So werden Pauschalbeiträge an die Kantone geleistet, die sich nach der Anzahl Personen, die im betreffenden Kanton die berufliche Grundbildung absolvieren, bemessen. Künftig werden für die dualen Ausbildungen auf Sekundarstufe II die Beiträge an den Lehrortkanton ausgerichtet. Bisher erfolgte die Ausrichtung an die Schulortkantone.

Diese Änderungen machen eine Revision der Berufsschulvereinbarung notwendig. Zum Vereinbarungsentwurf fand ein Vernehmlassungsverfahren bei den Kantonen und interessierten Organisationen statt. Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse wurde der Entwurf angepasst. Die Plenarversammlung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat am 22. Juni 2006 dem

<sup>1)</sup> BGS 416.118.

<sup>2)</sup> SR 412.10.

bereinigten Entwurf der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV) zugestimmt und das Generalsekretariat beauftragt, das Beitrittsverfahren zu eröffnen, damit die Vereinbarung auf Beginn des Schuljahres 2007/2008 in Kraft treten kann. Für das Inkrafttreten ist der Beitritt von fünfzehn Kantonen notwendig (Art. 10 BFSV).

## 2. Erwägungen

Die Berufsfachschulvereinbarung kommt nur ausserhalb der Kantone der Nordwestschweiz zur Anwendung. Innerhalb der Nordwestschweiz (Kantone AG, BE, BL, BS, FR, LU, SO und ZH) wird der berufliche Unterricht heute gemäss dem Regionalen Schulabkommen Nordwestschweiz (RSA 2000)<sup>1)</sup> abgegolten. Die Kommission RSA der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (NW EDK) hat das Mandat erhalten, die Totalrevision des RSA vorzubereiten. Das neue RSA soll nur noch den Bereich Kindergarten bis Sekundarstufe I sowie die allgemeinbildenden Schulen Sekundarstufe II umfassen und voraussichtlich am 1. August 2009 in Kraft treten. Ab diesem Zeitpunkt wird wegen der Einschränkung des Regelungsbereiches des Regionalen Schulabkommens (RSA) auf die vorgenannten Bereiche die BFSV an Bedeutung gewinnen.

Mit Zirkulationsbeschluss vom 10. August 2007 stellt der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren fest, dass 16 Kantone (BE, LU, UR, SZ, OW, NW, ZG, FR, BS, BL, AI, GR, TI, VS, NE, GE) bis zum 9. Juli 2007 der Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (BFSV) beigetreten sind. Die Vereinbarung tritt damit auf Beginn des Schuljahres 2007/2008 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der BFSV wird das RSA die Tarife der BFSV übernehmen, so dass eine einheitliche Tarifstruktur geschaffen wird.

Die Tarife der geltenden und der neuen Vereinbarung betragen pro Person und Jahr für:

	Geltende Vereinbarung Fr.	Geltendes RSA Fr.	Neue Vereinbarung und RSA Fr.
Berufliche Grundbildung	4'170.-- bis 5'210.--	4'195.-- bis 6'295.--	6'000.--
Vollzeitberufsschulen	9'380.--	16'100.--	12'000.--
Berufsbegleitende Berufsmaturität	4'690.--	8'050.--	6'000.--

Die Anpassung der Tarife in der neuen Berufsfachschulvereinbarung (BFSV) und im RSA wird zu einem weiteren Anstieg des Kredites „Schulgelder“ führen. Andererseits werden die Solothurner Berufsschulen auch von diesem Tarifanstieg profitieren. Im Berufsbildungszentrum Olten beträgt der Anteil von ausserkantonalen Lernenden 35 %.

Es ist davon auszugehen, dass sich der Austausch der Lernenden im bisherigen Rahmen bewegen wird.

<sup>3)</sup> BRB vom 19. November 2003 (AS 2003, 4579).

<sup>1)</sup> BGS 411.241.

Die Verteilung der Lernenden sowie der Aufwände und Erträge auf die beiden Abkommen verdeutlicht die nachstehende Aufstellung für das Rechnungsjahr 2006. Bei der neuen Vereinbarung und Anpassung der RSA-Tarife ist mit folgenden Aufwendungen und Erträgen zu rechnen, die in der Zeile "NEU" dargestellt sind.

Vereinbarung	Aufwand in Mio. Fr.	Anzahl Personen	Ertrag in Mio. Fr.	Anzahl Personen
Geltende BSV	0.1	32	0.6	128
Geltendes RSA	9.3	1791	4.3	833
Total	9.4	1823	4.9	961
<b>NEU</b>	<b>11.7</b>	<b>1823</b>	<b>6.0</b>	<b>961</b>

Die neue Vereinbarung wird gegenüber heute per Saldo zu einer Mehrbelastung pro Jahr von 1,2 Mio. Franken führen (Mehraufwand 2,3 Mio. Franken und Mehrertrag 1,1 Mio. Franken). Die finanziellen Mittel wurden im Voranschlag 2008 und in den Finanzplänen bereits eingestellt.

Gegenüber der geltenden Vereinbarung sind folgende Elemente neu:

- Die Vereinbarung ist auch Grundlage für Regelungen in weiteren Bereichen, in denen kantonale Beiträge ausgerichtet werden.
- Neu im Abkommen aufgenommen sind die Brückenangebote gemäss Art. 12 BBG.
- Die Tarife sind nicht im Abkommen, sondern im Anhang dazu enthalten, und können von der Konferenz der Vereinbarungskantone festgelegt bzw. geändert werden.
- Die Wohnsitzdefinition wird derjenigen der anderen Vereinbarungen angepasst.
- Für die Festlegung der Höhe der Beiträge wurden Grundsätze entwickelt.
- Das Verfahren für die Abgeltung weiterer Leistungen wird festgelegt.
- Als Behördeorgan wird eine Konferenz der Vereinbarungskantone vorgeschlagen.
- Die Kündigungsdauer wurde auf zwei Jahre festgelegt.

Das Kantonale Amt für Berufsbildung und Berufsberatung befürwortet den Beitritt zur BFSV.

Der Beitritt des Kantons Solothurn zur BFSV ist notwendig, weil nur damit auch weiterhin der freie Zugang der Solothurner und Solothurnerinnen zu den ausserkantonalen Schulen gewährleistet werden kann. Dies ist unabdingbar, weil der Kanton Solothurn nicht sämtliche Ausbildungsangebote an seinen Schulen anbieten kann. Der Zugang zu Ausbildungen ausserhalb des Kantons muss deshalb gewährt werden können.

Gemäss § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Berufsbildung und die Erwachsenenbildung vom 1. Dezember 1985<sup>1)</sup> ist der Regierungsrat abschliessend zuständig für den Beitritt.

Bereits der Beitritt des Kantons Solothurn zur Berufsschulvereinbarung<sup>2)</sup> und zur Fachschulvereinbarung<sup>3)</sup> erfolgte, gestützt auf diese Gesetzesbestimmung, durch Regierungsratsbeschluss.

### 3. Beschluss

<sup>1)</sup> BGS 416.111.

<sup>2)</sup> BGS 416.118.

<sup>3)</sup> BGS 411.263.1.

Gestützt auf § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Berufsbildung und die Erwachsenenbildung vom 1. Dezember 1985<sup>1)</sup>:

Der Beitritt des Kantons Solothurn zur Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV) vom 22. Juni 2006 per 1. August 2007 wird beschlossen.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

### **Beilage**

Berufsfachschulvereinbarung vom 22. Juni 2006

### **Verteiler**

Departement für Bildung und Kultur (7) KF, VEL, DA, YS, DK, IW, LS

Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (5)

Amt für Mittelschulen und Hochschulen (1)

Stipendienabteilung

Amt für Finanzen

Staatskanzlei (SAN)

Schweizerische Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren EDK, Zähringerstrasse 25,  
Postfach 5975, 3001 Bern

Nordwestschweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz, Bachstrasse 15, 5001 Aarau

BGS

GS

Amtsblatt